

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 27.

Kiel, den 31. Dezember.

1918

Inhalt: 136. Einmalige Kriegsteuerungszulage (E. R. Z. 18 II.) für Geistliche und für Hinterbliebene von Geistlichen. — 137. Verzicht auf Ablieferung der beschlagnahmten Metallgegenstände. — Personalien.

Nr. 136. Einmalige Kriegsteuerungszulage (E. R. Z. 18. II.) für Geistliche und für Hinterbliebene von Geistlichen.

Kiel, den 28. Dezember 1918.

Nach Bereitstellung weiterer staatlicher Beihilfen zugunsten der festangestellten Geistlichen und nachdem die XIV. ordentliche Gesamtsynode die erforderlichen landeskirchlichen Mittel bewilligt hat, bestimmen wir hiermit folgendes:

I.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 7. September 1918 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59 ff. — für die Gewährung von laufenden Kriegsbeihilfen und laufenden Kriegsteuerungszulagen in Betracht kommenden in einem dauernd errichteten Pfarramte der Landeskirche fest angestellten Geistlichen sowie die ordinierten Hilfsgeistlichen (Provinzialvikare) mit einem Diensteinkommen bis zu 20000 M einschließlich erhalten in Anlehnung an die staatlichen Grundsätze sofort eine außerordentliche einmalige Kriegsteuerungszulage („E. R. Z. 18. II.“) ausgezahlt.

Für die kinderlos verheirateten Geistlichen und Hilfsgeistlichen (Provinzialvikare) beträgt diese Zulage mindestens 500 M und höchstens 1000 M. Sie wird im einzelnen wie

folgt berechnet. Zu einem Grundbetrag von 250 *M* tritt der volle Betrag des monatlichen Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens hinzu. Als Dienst Einkommen kommen in Betracht

- a) bei den bei der Alterszulagekasse versicherten Pfarrstellen: das Grundgehalt (einschließlich Beitrag zum Grundgehalt der in Klasse I versicherten Stellen), die Alterszulagen, die dauernd der Pfarrstelle beigelegt und die den Pfarrinhabern auf ihre Amtsdauer bewilligten, von uns als Ruhegehaltsfähig anerkannten Grundgehaltszuschüsse, das Propsteneinkommen in der Ruhegehaltsfähigen Höhe von jährlich 750 *M*;
- b) bei den dem Pfarrbesoldungsgesetz nicht unterworfenen Pfarrstellen: das matrifikelmäßig festgesetzte Ruhegehaltsfähige Dienst Einkommen unter Abzug der gemäß Art. I Ziffer 2 des Kirchengesetzes vom 10. Mai 1913, betreffend Abänderung der Ruhegehaltsordnung (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 96) zu entrichtenden Abgaben. Nicht in Abzug zu bringen ist der an den Emeritierungsfonds zu leistende Pfarrbeitrag (Prozentabgabe).

Die Dienstwohnung (Mietentschädigung) bleibt in allen Fällen außer Betracht;

- c) bei den Hilfsgeistlichen (Provinzialvikaren): die monatliche reine Dienstvergütung.

Der sich bei dieser Berechnung ergebende Betrag wird, soweit er unter 500 *M* zurückbleibt, auf 500 *M* erhöht, soweit er 1000 *M* überschreitet, auf 1000 *M* ermäßigt.

Verheiratete Geistliche und Hilfsgeistliche (Provinzialvikare) mit Kindern erhalten für jedes nach unseren Bekanntmachungen vom 7. September 1918 Abschnitt I. C. a. Ziffer 1 und vom 2. Oktober 1918 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62 und 94 — zu berücksichtigende Kind eine weitere Zulage von 10 v. H. der sich nach obigem ergebenden Gesamtzulage.

Die unverheirateten Geistlichen und Hilfsgeistlichen (Provinzialvikare) erhalten als einmalige Kriegsteuerungszulage 70 v. H. der für kinderlos Verheiratete geltenden Zulage, also mindestens 350 *M* und höchstens 700 *M*.

Auf die „E. R. Z. 18. II.“ finden die Grundsätze unter Abschnitt I. C. a. Ziffer 1, 2, 3, 7—9, Abschnitt I. C. b. Ziffer 1 Absatz 1 und 2, Ziffer 2—9 der Bekanntmachung vom 7. September 1918 (— Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62 fgd. —) sinngemäße Anwendung.

Die militärisch verwendeten, sowie die in den besetzten feindlichen Gebieten tätigen Geistlichen sind bei Gewährung der „E. R. Z. 18. II.“ in der gleichen Weise zu behandeln, wie die im Heimatdienst verbliebenen Geistlichen. Ausdrücklich wird hierbei bemerkt, daß es für die vorerwähnten militärisch verwendeten usw. Geistlichen hinsichtlich der Gewährung der laufenden und der früheren einmaligen Kriegsteuerungsbezüge bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt.

Wenn seitens der Kirchengemeinde eine gleichartige Zuwendung an die Pfarrinhaber gewährt wird, so wird diese auf die einmalige Kriegsteuerungszulage angerechnet.

II.

Den Geistlichen im Ruhestande sowie den Hinterbliebenen von Geistlichen wird unter den Voraussetzungen unserer Bekanntmachung vom 7. September 1918 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59 — eine außerordentliche einmalige Kriegsbeihilfe („E. K. B. 18. II.“) gewährt.

Die Beihilfe beträgt mindestens 50 v. H., höchstens aber 100 v. H. desjenigen Betrages, der an einmaligen Kriegsteuerungszulagen („E. K. B. 18. II.“) unter Zugrundelegung des von dem Geistlichen zuletzt bezogenen Dienst Einkommens (ohne Dienstwohnung oder Mietsentschädigung) zustehen würde, wenn der Geistliche noch im Dienste wäre.

Vollwaisen bis zu 18 Jahren erhalten die ihnen zustehende einmalige Kriegsbeihilfe in Höhe von 50 v. H. bis 100 v. H. der für das Kind eines im Amte stehenden Geistlichen mit entsprechendem Dienst Einkommen berechneten einmaligen Kriegsteuerungszulage.

Auch den bedürftigen Halbwaisen, deren Mütter sich wieder verheiratet haben und deshalb kein Witwengeld beziehen, dürfen Kriegszuwendungen in derselben Höhe gewährt werden.

Im übrigen finden die Grundsätze unter Abschnitt IV. B. Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 7. September 1918 auch auf die Gewährung der „E. K. B. 18 II.“ sinngemäß Anwendung. Bei der Anrechnung nach Abschnitt IV. B. Ziffer 3 Absatz 2 sind unter „Kriegsbeihilfen“ die laufenden Kriegsbeihilfen und die „E. K. B. 18“ und die „E. K. B. 18 II.“ zusammen zu verstehen.

III.

Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen zu I und II ist der 20. November 1918.

Die zahlbaren Beträge sind bei der Zusammenrechnung am Schlusse einmal auf volle Mark nach oben abzurunden. Soweit irgend möglich, ist bargeldlos zu zahlen.

IV.

1. Die nach den obigen Grundsätzen den festgestellten Geistlichen zustehenden „E. K. B. 18 II.“ sind von den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendent) vorläufig festzustellen und aus den Propstei-Synodalkassen, welchen wir die erforderlichen Geldmittel alsbald überweisen werden, zu zahlen.

Die zur Feststellung der „E. K. B. 18 II.“ für die festgestellten Geistlichen erforderliche Kenntnis der Höhe des Ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens und der Familienverhältnisse werden aus der Nachweisung über die „E. K. B. 18“ entnommen werden können.

2. Für die Hilfsgeistlichen (Provincialvikare usw.), für die Ruhegehaltsempfänger und für die Hinterbliebenen von Geistlichen werden die einmaligen Kriegsteuerungsbezüge von uns festgesetzt und zahlbar gemacht werden.

V.

Um die dringend wünschenswerte bargeldlose Zahlung in weitem Umfange zu ermöglichen, legen wir den Herren Geistlichen, die ein Postscheckkonto oder ein Konto bei einer an den Reichsbankgiro- oder Postscheckverkehr angeschlossenen Bank oder Sparkasse noch nicht haben, nahe, ein solches baldigst einzurichten und dem Herrn Propsten (Superintendent) sogleich Mitteilung zu machen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 4263.

Müller.

Nr. 137. Verzicht auf Ablieferung der beschlagnahmten Metallgegenstände.

Kiel, den 24. Dezember 1918.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung ordnet im Auftrage des Demobilmachungsamtes an, daß folgende Bekanntmachungen aufgehoben werden:

M. 1/7. 15. R. R. A. vom 20. Juli 1915, betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

M. 5395/9. 15. R. R. A. vom 2. November 1915, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Me. 3634/2. 17. R. R. A. vom März 1917, betreffend Beschlagnahme von Kupferlegierungen (Messing, Rotguß, Bronze) in Fertigfabrikaten und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

M. 325 e/7. 15. R. R. A. vom 24. September 1915, betreffend Anweisung an die Kommunalverbände usw. zu der „Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel“ vom 31. Juli 1915, Nr. M. 325/7. 15. R. R. A.

M. 3231/10. 15. R. R. A. vom 16. November 1915, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. beziehungsweise M. 325 e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915.

M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände vom 31. Juli bzw. 24. September 1915 mit Zusätzen.

M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

M. 8/6. 18. R. R. A. vom 15. Juni 1918, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A. vom 26. März 1918.

Me. 1700 A./8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917.

M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

M. 1/12. 16. R. R. A. vom 10. Januar 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfifen aus Zinn, von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Sinnpfifen, Schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

M. 1/1. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Me. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Mc. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Mc. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917.

M. 2432/8. 15. R. R. A. vom 24. August 1915, betreffend Bestandsmeldung und freiwillige Ablieferung der zur Bedachung von öffentlichen und privaten Bauwerken verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen.

M. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

M. 200/1. 17. R. R. A. II. Ang. vom Juni 1918, betreffend Nachtrag zur Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917.

Mc. 1700B/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. M. 200/1. 17. R. R. A. vom 9. März 1917.

Mc. 100/2. 17. R. R. A. vom 15. Mai 1917, betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennereigeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguß und Bronze).

Mc. 1700C/8. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917, betreffend Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. Mc. 100/2. 17. R. R. A. vom 15. Mai 1917.

M. 1400/4. 18. R. R. A. vom 1. Mai 1918, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Gehäusen und Gehäuseteilen von Kontroll-, Registrier- und Schreibklassen.

M. 1/9. 16. R. R. A. vom 1. September 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Platin.

Im Auftrage des Demobilmachungsamtes und auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376) ordnet die Kriegsrohstoff-Abteilung ferner folgendes an:

- a) Alle Enteignungen, welche sich auf Gegenstände erstrecken, die durch die im Artikel I aufgehobenen Bekanntmachungen betroffen sind, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.
- b) Alle Enteignungen, welche von der Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegsrohstoff-Abteilung veranlaßt sind und Metalle in Fertigfabrikaten betreffen, werden, soweit das Material noch nicht abgeliefert ist, hierdurch widerrufen.

Die Kriegsrohstoff-Abteilung verzichtet auf Erfüllung der durch die Metall-Mobilmachungsstelle abgeschlossenen Käufe von Metallen und Metallgegenständen. Dieser Verzicht erstreckt sich auch auf Material, welches aus solchen Käufen als Restlieferung noch rückständig ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 4266.

Müller.

Personalien.

Eingeführt: 1. am 8. Dezember 1918 Provinzialvikar Pastor Lic. Schulz-Odenbüll als Pastor in Hamborf.

2. am 15. Dezember 1918 Pastor Chalybaeus-Flensburg als Pastor in Nienstedten.

3. am 22. Dezember 1918 Hilfsgeistlicher Pastor Broßmann-Althadersleben als Pastor in Bröns.

Gestorben: 1. am 19. Dezember 1918 Pastor i. R. Sangreen-Großflintbek.

2. am 20. Dezember 1918 Pastor Petersen-Hohenaspe.